

II-1664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 75 00

25. Juni 1984

Zl. 30.037/18-3/84

708 IAB

Auskunft

1984-06-28

--

zu **707 IJ**

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Kollegen an den Herrn Bundesminister betreffend Sonderunterstützung (Nr. 707/J)

Die Frage 1:

"Wie beurteilen Sie das Problem der Anrechnung von Unfallrenten auf die Sonderunterstützung im Hinblick auf deren Funktion als Pensionsersatz?"

beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es nach dem Sonderunterstützungsgesetz zwei Arten von Sonderunterstützungen gibt, die jeweils für verschiedene Personenkreise geschaffen wurden:

1. Die allgemeine Sonderunterstützung gebührt Männern ab dem 59., Frauen ab dem 54. Lebensjahr, und dient zur Erleichterung des Überganges der älteren Arbeitnehmer in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit. Voraussetzung für diese Sonderunterstützung ist u.a., daß diese Personen in den letzten 25 Jahren 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und die zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Alterspension erfüllen.

Diese Sonderunterstützung ist in der Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich 25 %, nicht jedoch über die Höhe der fiktiven Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu gewähren und

- 2 -

wird 12mal jährlich ausbezahlt. Bei der allgemeinen Sonderunterstützung gibt es keine Einkommensanrechnung und es wird daher auch eine Unfallrente auf diese Sonderunterstützung nicht angerechnet.

2. Die Sonderunterstützung für bestimmte Wirtschaftszweige, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, gebührt Männern ab dem 55. und Frauen ab dem 50. Lebensjahr. Sie wird seit 1967 für Dienstnehmer aus dem Kohlenbergbau und seit 1969 zuzüglich für Dienstnehmer aus bestimmten knappschaftlichen Betrieben (Eisenerze, Magnesit usw.) gewährt. Mit Verordnung vom 21.3.1983, BGBl.Nr. 215/1983, wurden die Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges "Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie" in diese Sonderunterstützung einbezogen.

Diese Sonderunterstützung gebührt in der Höhe der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Knappschaftsvollpension und wird 14mal jährlich ohne Abzüge für Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt. Sie ist damit – manchmal, sogar deutlich – höher als die spätere Pension und beträgt im Durchschnitt laut Voranschlag für 1984 S 13.100,- monatlich. Dafür wird aber jedes Einkommen, ausgenommen jene Einkünfte, die bei der Beurteilung des Anspruches auf Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen sind, auf diese Sonderunterstützung angerechnet. Dadurch kommt es hier – im Gegensatz zur Regelung für die Pension – zur Anrechnung einer Unfallrente. Diese Abweichungen von der Pensionsregelung bei der Sonderunterstützung, die ja die Funktion einer Überleitung in die Pension hat, ist zweifellos problematisch.

Die Frage 2:

"Sind Sie bereit, gesetzliche Schritte zur Beseitigung dieser sozialen Ungerechtigkeit einzuleiten?"

beantworte ich wie folgt:

- 3 -

Die geringe Inanspruchnahme der inhaltlich aus dem Jahr 1967 stammenden Regelung hat das in der Antwort auf die Frage 1 dargestellte Problem bis vor kurzem nicht sichtbar werden lassen. Die mit der erwähnten Ausweitung der Anwendung des Sonderunterstützungsgesetzes durch die Verordnung vom 21. März 1983 gemachten Erfahrungen haben mich jedoch veranlaßt, eine umfassende Novellierung des Sonderunterstützungsgesetzes einzuleiten. Im Rahmen der entsprechenden Arbeiten wird auch das Problem der Anrechnung von Unfallrenten behandelt und, wie ich hoffe, einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung zugeführt.

Der Bundesminister:

